

BUND Landesverband SH · Lorentzendam 16 · 24103 Kiel

Kreis Steinburg
Amt für Umweltschutz
z.H. Frau Anders, Abteilung Wasserwirtschaft

Krempe, den 13. 3. 2020

Viktoriastr. 16 - 18
25524 Itzehoe

Betr.: Geplantes Planfeststellungsverfahren für den Kreideabbau Moorwiesen/Moorstücken
hier: Scopingverfahren
Unser Zeichen: IZ - 2020 - 090

Sehr geehrte Frau Wittmüß,

haben Sie herzlichen Dank für die Zusendung der Unterlage zum o.g. geplanten Planfeststellungsverfahren und der damit verbundenen Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme.

**Stellungnahme des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein
zum geplanten Planfeststellungsverfahren für den Kreideabbau Moorwiesen/Moorstücken
- Scopingverfahren -**

1. Vorbemerkungen

Der geplante Kreideabbau Moorstücken/Moorwiese ist ein Eingriffsvorhaben mit außerordentlich weitreichenden Ausmaßen:

- Besondere Wirkungen in wirtschaftlicher Hinsicht werden erwartet für die Antragstellerin, für die Sicherung von Arbeitsplätzen, für die Gemeinde durch Steuereinnahmen und für die Sicherung der Kreideversorgung für geschätzt 100 Jahre.
- Besondere Wirkungen entstehen auch in nachteiliger Art, z. B. für die Gemeinde Lägerdorf, indem das Planvorhaben das Lebens- und Entwicklungsumfeld in erheblichem Maße einschnürt.
- Schwerwiegend ist auch die Beseitigung von fast 200 ha gewachsener Landschaft mit hochwertigen Naturanteilen sowie die anzunehmende Beeinträchtigung großer Feuchtgebiete.
- Darüber hinaus haben der angestrebte Torfabbau und die mögliche Austrocknung weiterer ehemaliger Moorflächen eine CO₂-treibende Wirkung, die allen aktuellen Klimaschutz-Maßnahmen zuwiderläuft.

Diese unvollständige Aufzählung mag verdeutlichen, dass das Vorhaben an sich nicht in die heutige Zeit bedrohlicher Umweltfolgen passen und genehmigungsfähig sein würde, wenn es nicht der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe - hier: Kreide - in einem ausgewiesenem Vorranggebiet dienen würde.

Aus der Notwendigkeit, Rohstoffe dort abzubauen, wo sie erdgeschichtlich entstanden sind, resultiert der Abwägungsvorrang für dieses Vorhaben. Er ist verbunden mit der Erwartung, dass die betroffenen Schutzinteressen von Mensch, Natur, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und weiteren sorgfältig ermittelt werden - mit dem Ziel, die schädlichen Vorhabensfolgen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, durch Ausgleich und Ersatz zu verhindern oder doch so klein wie möglich zu halten.

Im Hinblick auf die in der UVP abzuarbeitenden Schutzgüter erscheinen uns an verschiedenen Stellen Anregungen, Nachbesserungen oder Ergänzungen vonnöten.

2. Anregungen, Ergänzungen und Kritik im Einzelnen

Zu 3.2 Untersuchungsraum:

Ein Teil der „Vorhabenfläche“ wird als Fläche für die temporäre Bereitstellung und für die Aufbereitung von Rohstoffen beschrieben, die aus den Deckschichten gewonnen wurden und verwertet werden sollen. Ungeklärt bleibt jedoch, wo die Anteile aus dem Abtrag der Deckschichten gelagert werden sollen, die nicht verwertet werden können. Diese sind als Bodenabfall zu werten und müssen dauerhaft gelagert werden.

Die optimistische Annahme, dass alle abgeräumten Böden vollständig als Rohstoffe verwertet werden können, mag für die thermische Verwertung des Torfs zutreffen, ist für die mineralischen Schichten und den Abraum der Humusschicht in Frage zu stellen. Ein angemessener Raum ist auszuweisen für die Endlagerung des nicht verwertbaren Deckschichtenabfalls.

Diese Lagerflächen müssen berücksichtigt werden in den Schutzgutbetroffenheiten, den Vermeidungs- und Minimierungsstrategien sowie in den Ausgleichsberechnungen.

Zu 4.2 Flächeninanspruchnahme:

Die Aufzählung zu versiegelnder Flächen erscheint unvollständig: Entstehen keine Versiegelungen durch die Schlämmanlage und die Pumpeinrichtung(en) und andere neu einzurichtende Betriebseinrichtungen?

Zu 4.3 Beseitigung von Vegetation:

Es heißt: "Im UVP-Bericht werden sämtliche Biotopflächen dargestellt und bewertet". Diese Festlegung ist zutreffend, beschreibt aber nicht hinreichend den gesamten Eingriffsumfang. Es sind ja nicht nur die Biotopflächen nach § 21 LNatSchG, die wertvolle Pflanzenbestände tragen. Auch Areale der forstlich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen zu schützenden Pflanzen- und Tierbestand auf (s. im Folgenden zu Punkt 6.1.1). Entsprechend ist der Untersuchungsrahmen zu erweitern:

- Die "ergänzenden Felduntersuchungen" dürfen sich nicht auf die § 21-Biotope beschränken, sondern müssen sich auf die gesamte Vorhabenfläche erstrecken und die von Verkehrsstrassen und Vorflutveränderungen betroffenen Flächen.
- Die Auswirkungen auf die Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt lassen sich nur ermessen, wenn die bewertungsrelevante Flora und Fauna des Eingriffsbereichs bekannt ist. Entsprechend ist die unbestimmte Formulierung "Felduntersuchungen" zu diversifizieren in Bestandsaufnahmen der Pflanzen, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger und Libellen (s. im Folgenden zu Punkt 6.1.1).
- Darüber hinaus sind die betroffenen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu benennen. Schutz- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu erwägen.

Zu 4.4 Aufnahme der Deckschichten:

Im südöstlichen Teil des Vorhabengebiets (ggf. auch im Abbauggebiet selbst) sind temporäre Bereitstellungsflächen für den zu verwertenden Bodenaushub vorgesehen. Hier ist zu ergänzen die Entsorgung nicht verwertbarer Böden. Verbleiben sie hier? Werden sie andernorts endgelagert? (s.o.: zu Punkt 3.2)

Zu 4.5.4 Technische Lösungen:

Es fehlt Abb. 2, auf die verwiesen wird (oder Schreibfehler?).

Zu 4.7, 4.8 und 4.9 Emissionen von Luftschadstoffen, Schall und Erschütterungen:

Die Emissionen von Luftschadstoffen, Schall und Erschütterungen, soweit sie aus dem Transport zur und von der Abbaufäche entstehen, sind wegen des hohen Masseaufkommens erheblich. Vor allem der Abtransport der Böden hat eine noch nicht benannte, aber erhebliche Anzahl von LKW-An- und Abfahrten zur Folge.

- Diese lassen sich erheblich verringern, wenn der Torftransport zum Werk über ein Fördersystem verläuft. Diese Lösung ist als vorrangige Alternative zu prüfen.
- In Alternativen zu prüfen ist auch der ortsdurchgangsfreie Transportweg zur L116.
- Die Transporttrasse ist in die Prüfung der Auswirkungen einzubeziehen.

Zu 4.10 Emission von Licht:

Umweltrelevant ist Kunstlicht nicht nur für Vögel und Fledermäuse, sondern auch für nacht- und dämmerungsaktive Fluginsekten. Ein weiterer Grund, Kunstlicht in der Landschaft zu reduzieren, ist die allgemeine Lichtverschmutzung der Erde.

Gesetzliche Vorschriften für die genannten Sektoren fehlen. Es sind alle vermeidbaren Lichtquellen oder Lichteinschaltungen zu unterbinden. Die für den Schutz der Menschen geltenden Vorschriften, sind sinngemäß anzuwenden, durch die Begrenzung und Ausrichtung der Lichtstrahlung ist die künstliche Erhellung der Landschaft einzuschränken. Gezielte Lichtfarbenwahl kann Aberration von Fluginsekten verhindern

Zu 4.11 Visuelle Wirkungen von Landschaftsveränderungen:

Die Landschaftsveränderungen durch den geplanten Kreideabbau bewirken eine veränderte visuelle Landschaftswahrnehmung. Eine weitere Folge ist das eingeschränkte Landschaftserleben, das spätestens von der Verlegung des Breitenburger Kanals ausgelöst wird. Es wird noch stärker eingeschränkt durch die vorhandene West-Eingrenzung Lägerdorfs (Kreidegruben Schinkel und Heidestraße sowie das Zementwerk selbst).

Da die Erschließung des Vorhabengebiets schrittweise vorstättengehen wird, ist zu prüfen, ob die noch nicht vom Abbau betroffenen Flächen durch eine Überbrückung zugänglich gehalten werden können.

Zu 4.16 Anfall von Abfällen:

Hinsichtlich der Massen aus den Deckschichten, die als Abfall zu entsorgen sind, ist eine Fläche zur Endlagerung auszuweisen. (s.o. zu Punkt 3.2 und zu Punkt 4.4)

Zu Tabelle 4.18-1 Untersuchungsrelevante Merkmale des Vorhabens und betroffene Schutzgüter:

Flächeninanspruchnahme:

> *Kreuzchen bei Klima* - Auswirkungen auf das Klima sind zu erwarten und zu untersuchen, da durch die Torfabgrabung CO₂-Speicher beseitigt werden und durch die Verbrennung von Torf im Zement-Produktionsprozess CO₂ freigesetzt wird.

Beseitigung von Vegetation einschließlich Waldumwandlung:

> *Kreuzchen bei Wasser* - da sich die Grundwasserbildung verschlechtert, wenn der Wald gefällt wird.

> *Kreuzchen bei Luft* - da durch die Beseitigung des Waldes und der Vegetation allgemein Änderungen in der Luftbefeuchtung und Staubbildung zu erwarten sind.

Emission von Licht:

> *Kreuzchen bei Landschaft* - da die Landschaft nach Osten vorher frei von Lichtemissionen war.

Ableitung von salzhaltigem Abwasser:

> *Kreuzchen bei Boden* - da durch Einsickerungen in die Uferbereiche des Vorfluters Veränderungen in der chemischen Zusammensetzung des Bodens zu erwarten sind. Dies gilt auch für die Ausbreitung des kreidehaltigen Abwassers im Boden.

Anfall von Abfällen:

> *Kreuzchen bei Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt* - Auswirkungen sind zu erwarten durch die Bedeckung mit Bodenabfällen (s.o.)

> *Kreuzchen bei Landschaft* - die Endlagerung von Bodenabfällen wird Auswirkungen auf die Landschaft (Hügelaufschüttungen, vertikale Strukturen) haben.

Zu 6.1.1 Beschreibung des Standorts:

Der Untersuchungsumfang für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bleibt im Ganzen zu vage und ist unvollständig.

Über die Vorhabenfläche hinaus ist das gesamte, von der Grundwasserabsenkung betroffene Gebiet östlich einer gedachten Nord-Süd-Linie von Breitenburg über Lägerdorf (Ortsrand) bis zur L116 zu beschreiben. Infolge der Grundwasserabsenkung sind hier Sackungen und Austrocknung zu befürchten, die Veränderungen der Artenzusammensetzung von Flora und Fauna nach sich ziehen. Davon sind vor allem die naturbetonten Biotopflächen betroffen wie z.B. die Röhrichtflächen nördlich des Stichkanals, die aufgelassenen Torfabbauf Flächen im Winkel von Stichkanal und Breitenburger Kanal, das gesamte Gebiet des Rethwischer Feuchtgebiets Nord mitsamt seiner Biotopteiche, der aus dem Torfabbau entstandene Flachsee, ...

Die Erfassung der Flächen durch eine Biotoptypenkartierung ist nur eine gute Grundlage zur Orientierung. Entscheidend für die Beschreibung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist der Artenbestand, der nur durch die biologische Kartierung erfasst werden kann. - Hierzu bleibt die Scopingvorlage ohne Aussage.

Das "**Kartierkonzept**" ist inhaltlich zu füllen:

Botanische Kartierungen: Sie sind nicht auf die naturbetonten Biotope zu beschränken. So hat z.B. die Arbeitsgemeinschaft für Botanik im Heimatverband für den Kreis Steinburg e.V. im forstlich genutzten Wald Moorstücken im Jahre 2010 einen Bestand des Sprossenden Bärlapps (*Lycopodium annotinum*, RL 2 - stark gefährdet) bestimmt, der in seiner Vitalität und Ausdehnung von ~700m² als landesweit einmalig bezeichnet werden kann. Gleichzeitig unterbreitete die Arbeitsgemeinschaft in einer Stellungnahme vom 21.10.2010 einen Vorschlag für den Umgang mit dem Bestand, wenn der Wald Moorstücken beseitigt werden muss.

An Arten der RL 3 (gefährdet) kartierte die Arbeitsgemeinschaft im Vorhabengebiet: *Achillea ptarmica* - Sumpf-Schafgarbe, *Hypericum terapterum* - Geflügeltes Johanniskraut, *Myrica gale* - Gagelstrauch, *Potentilla anglica* - Niederliegendes Fingerkraut, *Viola palustris* - Sumpf-Veilchen.

Auf die Wiedergabe weiterer Pflanzenarten, auch solcher der Vorwarnliste, sei hier verzichtet.

Auch mit dem ausgedehnten, Jahrzehnte alten Vorkommen diverser, nicht immer heimischer Orchideenarten wird sich die UVP auf der Grundlage von Kartier-Ergebnissen auseinandersetzen müssen.

Allein diese partielle Aufzählung schützenswerter Pflanzenarten zeigt, dass die der Antragstellerin vorliegenden Bestandsunterlagen (die nur die Kuckuckslichtnelke benennen können - s. Punkt 6.4.2.3) völlig unzureichend sind.

Faunistische Kartierungen:

Ornithologische Kartierungen - Die in Punkt 6.4.2.3 erwähnten 31 Vogelarten erfassen den Bestand der betroffenen Avifauna nur unzureichend. Allein schon die Liste der 4 streng geschützten Arten des

Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ist um verschiedene zu erweitern: Eisvogel, Neuntöter, Rohrweihe, Uhu, Wachtelkönig Sie kommen als Brutvögel oder regelmäßige Nahrungsgäste in unterschiedlichen Bereichen des Untersuchungsraums (Vorhabenfläche, von der Grundwasserabsenkung betroffener Raum) vor. Hinsichtlich des Flachsees spielt das Rastvogelgeschehen eine weitere große Rolle: Zwerg- und Singschwäne, verschiedene nordische Gänse, Kraniche, ...

Diese Auswahl an Beispielen soll ausreichen, die Notwendigkeit sowohl der Brutvogel-Kartierung als auch der Zugvogel-Kartierung in mehreren, über das Jahr verteilten Gängen zu belegen.

Fledermaus-Kartierung: die Notwendigkeit ergibt sich aus den Ausführungen unter Punkt 6.4.2.3.

Kartierung zumindest von Amphibien, Reptilien, Säugetieren (vor allem Kleinsäuger)

- Die Notwendigkeit der Amphibienkartierung ergibt sich aus dem verbreiteten Vorkommen verschiedener Grünfrösche, Braunfrösche und Kröten sowie Schwanzlurchen,
- die der Reptilien ergibt sich aus den bekannten Vorkommen von Ringelnatter, Kreuzotter und Blindschleiche.

Nur wenn die Lebensräume bekannt sind, lassen sich die Eingriffsauswirkungen beschreiben und Vermeidungsmaßnahmen wie Verminderungsstrategien entwickeln und Ausgleichserfordernisse festlegen.

Kartierung der Libellen:

Alle größeren Vorfluter und die weiteren Oberflächengewässer im Grundwasserabsenkungsraum mit ihrem Umland sind Lebensraum einer recht breit aufgestellten Libellenpopulation. In beiden Räumen sind Auswirkungen auf die Libellenfauna zu erwarten.

Das Kartierkonzept muss zumindest diesen Tiergruppen umfassen. Es ist in Ausführung und Umfang mit der UNB abzustimmen.

Zu 6.1.2 Beschreibung der physischen Maßnahmen des Vorhabens:

Bei der Beschreibung des Flächenbedarfs sind u.a. die Lagerung des Bodenabfalls (s.o.) und die Anpassungsmaßnahmen für die Entwässerungsfunktion der Lägerdorfer Wetterten nicht zu vergessen. Ebenso wie die logistische Anbindung an das Werk (Transporttrassen, Transportanlagen für Kreide, ..)

Zu 6.1.3.1 Auffahren der Grube:

Nicht nur das Auffahren der Grube sollte zur Minderung der Eingriffswirkungen schrittweise erfolgen, sondern auch die Beseitigung der Vegetation .

Zu Tabelle 6.3-1 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt:

Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt:

hier: "Aquatische Fauna in der Stör" - ist zu ergänzen um den Breitenburger Kanal, da hier salz- und kreidehaltiges Pumpwasser eingeleitet wird;

hier: Brutvögel, Rastvögel, empfindliche Arten - erforderlich sind die zu Punkt 6.1.1 aufgeführten und begründeten Kartierungen der Flora, Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Kleinäuger und Libellen. - Mit den Kartierungen sind renommierte Büros zu beauftragen;

hier: Klima - zusätzlich: der Wald als Windbremse; Verlust Moor und Wald als CO₂-Speicher und -Senke im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel;

hier: Landschaft: - zusätzlich: Veränderung des Landschaftserlebens durch Eingrenzung des Lebens- und Wohnumfeldes nach Osten .

Zu Tabelle 6.4.1 Art der Umweltauswirkungen:

hier: Erschütterungen, Schall - beide Wirkungen sind auch in Bezug auf Gefährdungen von möglichen Amphibienwanderwegen zu betrachten;

hier: Ableitung von salzhaltigem Abwasser: - einzubeziehen in den chemischen Ableitungsmix ist der Kreidgehalt und (vermutlich) andere Fremdchemikalien, die Veränderungen im gegebenen Oberflächengewässer bewirken; zu bewerten ist nicht nur die Einleitung in die Stör, sondern auch die Wirkung auf die Wasserqualität im Breitenburger Kanal;

hier: Anfall von Abfällen - der in der Scopingunterlage nicht berücksichtigte Abfall aus nicht verwertbaren Teilen der Deckschichten ist einzubeziehen und hat dauerhafte Auswirkungen.

Zu Tabelle 6.4-2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

hier: Flächeninanspruchnahme - die Einschränkung von Freizeit und Erholung sollte mit einbezogen werden;

hier: Beräumung der Deckschichten - die Auswirkungen auf Klima, Schall, Landschaftsbild sind einzubeziehen;

hier: Veränderung von Oberflächengewässern - die Emissionen in der Bauphase sind einzubeziehen;

hier: visuelle Wirkungen von Landschaftsveränderungen - das Landschaftserleben einer ausgeräumten Landschaft und die Einengung der erlebbaren Landschaft sind einzubeziehen;

hier: Abfall - die Endlagerung von unverwertbarem Bodenaushub ist einzubeziehen.

Zu 6.4.2.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Die "biologische Übersichtskartierung Moorwiese/Moorstücken" ist unzulänglich und enthält viele Lücken in der Beschreibung des Artenbestands. Völlig unklar ist, welcher Qualitätsstandard der Bestandsaufnahme zugrunde liegt. Zur Unzulänglichkeit dieser Untersuchung sei auf die Ausführungen zu Punkt 6.1.1 (s.o.) verwiesen, ganze Tiergruppen bleiben ungenannt.

Die Beschreibung und Bewertung der Wirkungen auf das Schutzgut ohne Kenntnis der Artenzusammensetzung ist rechtlich unhaltbar. Deshalb sind die Biotypenkartierung und die oben zu Punkt 6.1.1 genannten floristischen und faunistischen Kartierungen frühzeitig vorzubereiten und durchzuführen. Diese dienen nicht nur der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, sondern sind auch die Grundlage für die Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsstrategien.

Zu Tabelle 6.4-3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt :

hier: Biotop- und Habitatverluste durch Flächeninanspruchnahme ... - der Begriff "Projektdimension" ist unklar, er ist inhaltlich zu bestimmen;

hier: Veränderung von Oberflächengewässern - neben Länge und Struktur sind auch Veränderungen der Wasserqualität zu untersuchen und zu bewerten;

hier: Immission von Schall - es sind zumindest temporäre Auswirkungen zu erwarten; die 16. BimSchV und die AVV Baulärm sind auf den Schutz menschlicher Bedürfnisse gerichtet und lassen sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt allerhöchstens partiell in Analogieschlüssen anwenden; erforderlich ist eine verbal-argumentative Auseinandersetzung mit den Folgen des Baulärms auf die Tiere und die biologische Vielfalt; dabei geht es um Belastungen und Verdrängungseffekte; hierzu bedarf es der entsprechenden Kartierungsergebnisse;

hier: Erschütterungen - es sind zumindest temporäre Auswirkungen auf Bodenlebewesen zu erwarten;

die DIN 4150 hat nur eine allgemeine Bedeutung für die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf Erschütterungen und lässt sich auf das Schutzgut allerhöchstens partiell in Analogieschlüssen anwenden; erforderlich ist eine verbal-argumentative Auseinandersetzung mit den Folgen von Erschütterungen auf die Tiere und die biologische Vielfalt; dabei geht es um Belastungen, Verdrängungseffekte und Lebensraumverluste; erhebliche Auswirkungen sind nicht auszuschließen; hierzu bedarf es der entsprechenden Kartierungsergebnisse;

hier: Licht - auch hier sind technische Richtlinien nur in allgemeiner Analogie anzuwenden; erforderlich ist eine verbal argumentative Auseinandersetzung mit den schädlichen Auswirkungen künstlicher Lichtemissionen für die vorhandene Tierwelt mit dem Ziel klarer Vorgaben

- zur Vermeidung von Lichtausstrahlung in die Landschaft und
- zur Minderung unvermeidlicher Emissionen;

es sind temporäre und dauerhafte Wirkungen zu erwarten;

hier: Ableitung von salzhaltigem Abwasser - zum Vorgehen gehört auch die Erhebung der chemischen Wasserqualität des Pumpwassers; nicht zu unterschätzen sind auch die Wirkungen des Kreidgehalts - so weist z.B. das Vorkommen von *Platycnemis pennipes* (Blaue Federlibelle - eine acidophobe Art) am Stichkanal darauf hin, dass das Grubenwasser zur Calcifizierung des Vorfluters führt;

hier: Anfall von Abfällen - erhebliche Auswirkungen sind zu erwarten aus den schon mehrfach angesprochenen, zu vermutenden Bodenabfällen.

Zu Tabelle 6.4-5 Boden:

hier: Anfall von Abfällen - es sind dauerhafte Auswirkungen zu erwarten von der Endlagerung von nicht verwertbaren Böden; temporäre Auswirkungen werden von den Ablagerungen auf den Bereitstellungsflächen zu erwarten sein.

Zu 6.6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen ... Überwachungsmaßnahmen:

Da nicht alle zur Berechnung verwandten Wirkfaktoren des Klimas/Wetters und des Bodens sicher abgeschätzt werden können (vor allem vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels), ist die Einstellung des Grundwasserspiegels durch ein Umweltmonitoring zu überwachen.

Zu 6.9 Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten gemäß Nr. 10, Anlage 4 UVPG

hier: „Übersichtsbegehung zur Einschätzung des Habitatpotentials für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie“ - eine solche Übersichtsbegehung ist ungeeignet, das Potential geschützter Arten zu ermitteln, da für das abgefragte Artenspektrum der FFH-Richtlinie keine Allroundspezialisten zur Verfügung stehen. Anstelle dessen sind Kartierungen, wie oben zu Punkt 6.1.1 vorgeschlagen, von geeigneten Büros erforderlich.

Kartierbereiche sind: Flora, die genannten Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Libellen

Wir behalten uns vor, weitere Hinweise und Einwände nachzutragen. Gleichzeitig bitten wir, uns das Ergebnis der Abwägungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Wittorf (Sachbearbeiter)